Bebauungsplan 8-66

für das Gelände
zwischen Gerlinger Straße, Buckower Damm,
der Landesgrenze Berlin - Brandenburg und der
östlichen Grenze des Grundstücks Gerlinger Straße 25/29

im Bezirk Neukölln, Ortsteil Buckow

Übersichtskarte 1 : 10000

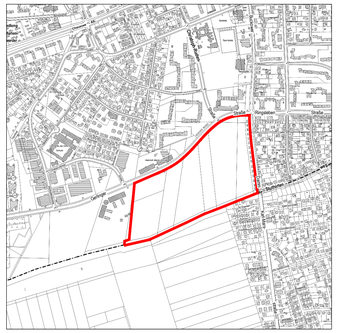

Textliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet dürfen nur Wohngebäude errichtet werden, bei denen ein Anteil von mindestens 30 % der Geschossfläche mit Mitteln der förderten Wohnraumförderung gefördert werden könnte.
Ausnahmsweise können Wohngebäude ohne förderungsfähige Geschossfläche für Wohnnutzungen zugelassen werden, wenn der nach Satz 1 erforderliche Mindestanteil in einem anderen Gebäude des allgemeinen Wohngebietes im Plangebiet erbracht wird.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind innerhalb der Fläche mit der Bezeichnung K (Bereich Ecke Buckower Damm/Gerlinger Straße) im ersten Vollgeschoss Wohnungen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind im allgemeinen Wohngebiet die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen einschließlich der dazugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

2.2 In den allgemeinen Wohngebieten WA1a und WA2a sind Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

2.3 Im allgemeinen Wohngebiet sind Dachaufbauten zur Nutzung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die in einem Winkel von maximal 68 Grad von der Baugrenze zurücktreten bis zu einer Höhe von 2,50 m oberhalb der festgesetzten Oberkante (OK) allgemein zulässig.
Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten wie Aufzugsanlagen und Treppenräume sowie Aufbauten und Räume für technische Einrichtungen bis zu einer Grundfläche von jeweils 50 m² und bis zu einer Höhe von 2,50 m oberhalb der festgesetzten Oberkante (OK) zugelassen werden, wenn sie in einem Winkel von maximal 68 Grad von der Baugrenze zurücktreten.
Die im allgemeinen Wohngebiet festgesetzten Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für Schornsteine.
Im allgemeinen Wohngebiet können ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten für Aufzugsanlagen und Treppenräume an der Baugrenze bis zu einer Grundfläche von jeweils 35 m² und bis zu einer Höhe von 2,0 m oberhalb der festgesetzten Oberkante (OK) zugelassen werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

3.1 Innerhalb der Linien zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 der Baunutzungsverordnung kann ein Vortreten von Gebäudeteilen einer Quartiersgarage und ihren Zufahrten bis zu den Linien zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen zugelassen werden.

3.2 Im allgemeinen Wohngebiet kann oberhalb des 1. Vollgeschosses ein Vortreten von Gebäudeteilen, und zwar für Treppenräume, Aufzugsschächte, Balkone, Erker, Veranden, Freitreppen, Terrassen und architektonische Gliederungen um bis zu 2 m auf insgesamt bis zu einem Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand ausnahmsweise zugelassen werden. Dies gilt auch für Terrassen und Treppenräume im 1. Vollgeschoss.

4. Weitere Arten der Nutzung

4.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 1 Baunutzungsverordnung, mit Ausnahme von notwendigen Kinderspielplätzen, Müllsammelanlagen, Fahrradabstellanlagen und Mulden oder Mulden-Rigolen Systemen, unzulässig. Einfriedungen und Terrassen können ausnahmsweise zugelassen werden.

4.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind Stellplätze oder Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen (Garagengeschosse) nur zulässig
- entlang der Planstraße A und G im ersten Geschoss über der Geländeoberfläche ["Sockelparken"],
- innerhalb der Flächen $A_1A_2A_3A_4A_1$ und $A_4A_5A_7A_8A_4$ ["Quartiersgarage"] und
- zwischen den Punkten B_1 und B_{41} bis zu einer Tiefe von 8 m hinter der Straßenbegrenzungslinie

Dies gilt nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen für Tiefgaragen sowie für oberirdische Stellplätze für Menschen mit schwerer Gehbehinderung und für Rollstuhlnutzende.

4.3 Im allgemeinen Wohngebiet ist höchstens ein Stellplatz je auf dem Grundstück angefangene zulässige 160 m² Geschossfläche zulässig.
Eine Überschreitung der Zahl der Stellplätze ist innerhalb der Flächen $A_1A_2A_3A_4A_1$ und $A_4A_5A_7A_8A_4$ ["Quartiersgarage"] ausnahmsweise zulässig, wenn öffentlichrechtlich gesichert ist, dass die Überschreitung durch entsprechende Unterschreitungen an anderer Stelle im Plangebiet vollständig ausgeglichen wird.

5. Immissionsschutz/Klimaschutz

5.1 Zum Schutz vor Verkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile innerhalb der Fläche $B_1B_2B_3B_4B_5B_6B_7B_8B_9B_{10}B_{11}B_{12}B_{13}B_{14}B_{15}B_{16}B_{17}B_{18}B_{19}B_{20}B_{21}B_{22}B_{23}B_{24}B_{25}B_{26}B_{27}B_{28}B_{29}B_{30}B_{31}B_{32}B_{33}B_{34}B_{35}B_{36}B_{37}B_{38}B_{39}B_{40}B_{41}B_1$ resultierende bewertete Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,res}$) aufweisen, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von maximal
- 35 dB(A) tags und 30 dB(A) nachts in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, in Bettenräumen in Krankenstationen, Alten- und Pflegeheimen und Sanatorien,
- 35 dB(A) tags in Unterrichtsräumen und ähnlichen Räumen,
- 40 dB(A) tags in Büroräumen und ähnlichen Räumen

nicht überschritten wird.

Die Bestimmung der erf. $R'_{w,res}$ erfolgt für jeden Aufenthaltsraum gemäß der Anlage der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997, zuletzt geändert am 23. September 1997 (24. BImSchV). Für den Korrektursummanden D ist abweichend von Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV für Räume der Zeilen 2, 3 und 4 jeweils ein um 5 dB geringerer Wert einzusetzen. Die Beurteilungspegel für den Tag $L_{r,T}$ und für die Nacht $L_{r,N}$ sind für Straßen gemäß § 3 und für Schienenwege gemäß § 4 der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 2014 (16. BImSchV) zu berechnen.

5.2 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in den Gebäuden innerhalb der Fläche $B_1B_2B_3B_4B_5B_6B_7B_8B_9B_{10}B_{11}B_{12}B_{13}B_{14}B_{15}B_{16}B_{17}B_{18}B_{19}B_{20}B_{21}B_{22}B_{23}B_{24}B_{25}B_{26}B_{27}B_{28}B_{29}B_{30}B_{31}B_{32}B_{33}B_{34}B_{35}B_{36}B_{37}B_{38}B_{39}B_{40}B_{41}B_1$ sowie bei den zu den Linien zwischen den Punkten B_2B_{39} und den Punkten $B_{14}B_{15}$ unmittelbar zugewandten Gebäuden mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume mit jeweils mindestens einem Fenster zur lärmabgewandten Seite ausgerichtet sein. Hiervon ausgenommen sind Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind.
In Wohnungen, bei denen mindestens zwei Außenwände nicht zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, müssen in mindestens einem Aufenthaltsraum (bei Wohnungen mit bis zu zwei Aufenthaltsräumen) bzw. in mindestens der Hälfte der Aufenthaltsräume (bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen) durch besondere Fensterkonstruktionen unter Wahrung einer ausreichenden Belüftung oder durch andere bauliche Maßnahmen gleicher Wirkung Schallpegeldifferenzen erreicht werden, die gewährleisten, dass ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten wird.

5.3 Zum Schutz vor Verkehrslärm sind entlang der Linie $C_1C_2C_3C_4C_5C_6$ mit Gebäuden baulich verbundene Außenwohnbereiche (z. B. Loggien, Balkone, Terrassen) von Wohnungen, die nicht mit mindestens einem baulich verbundenen Außenwohnbereich zu einer lärmabgewandten Seite ausgerichtet sind, nur als verglaste Vorbauten oder verglaste Loggien zulässig.
Bei Wohnungen mit mehreren baulich verbundenen Außenwohnbereichen, die nur entlang der Linie $C_1C_2C_3C_4C_5C_6$ orientiert sind, ist mindestens ein baulich verbundener Außenwohnbereich als verglaster Vorbau oder verglaste Loggia zu errichten.

6. Grünfestsetzungen

6.1 Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 300 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein gebietstypischer, standortgerechter, Laubbaum, mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Baumpflanzungen, die sich aus anderen Festsetzungen ergeben, sind auf diese Anzahl anzurechnen.

6.2 Die südlich orientierten Außenwandflächen sind auf mindestens 50% ihrer Fläche mit selbstklimmenden, rankenden oder schlingenden Pflanzen zu begrünen und bei Abgang nachzupflanzen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen.

6.3 Im allgemeinen Wohngebiet ist eine Befestigung von Wegen und Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Zufahrten zu Tiefgaragen und überwiegend für Stellplätze genutzte Gebäude.

6.4 Ebenerdige Stellplatzflächen sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4 Stellplätze ist ein gebietstypischer, standortgerechter, Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Dabei sind Baumscheiben in eine Größe von mindestens 4,5 m² herzustellen, deren Breite 2,0 m nicht unterschreiten darf.

6.5 Die Flächen zum Anpflanzen entlang der Planstraßen E und F sind in der Weise zu bepflanzen, dass der Eindruck einer straßenbegleitenden Baumpflanzung entsteht. Es ist alle 12 Meter mindestens ein gebietstypischer, standortgerechter, großkroniger Baum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

6.6 Im allgemeinen Wohngebiet sind 80% der Dachflächen zu begrünen. In den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA1a sind die Dachflächen, in den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA2a die Dachflächen von Nebenanlagen, extensiv zu begrünen. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA2a sind Dachflächen intensiv zu begrünen, dies gilt nicht für Dachflächen von Nebenanlagen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 6 cm, im WA2 und WA2a bei intensiver Begrünung mindestens 20 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten.

6.7 Im allgemeinen Wohngebiet sind die Dächer von Tiefgaragen intensiv zu begrünen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 60 cm betragen. Die Verpflichtung zum Anpflanzen gilt nicht für Terrassen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung, Zufahrten und Wege.

6.8 Innerhalb der öffentlichen naturnahen Parkanlage/Spielplatz ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

6.9 Auf der Fläche der öffentlichen naturnahen Parkanlage/Spielplatz sind 9.600 m² Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser vorzusehen.

6.10 Innerhalb der privaten naturnahen Parkanlage parallel zum Buckower Damm ist pro angefangene 200 m² Grundstücksfläche mindestens ein gebietstypischer, standortgerechter, großkroniger Baum, mit einem Mindeststammumfang von 18 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

6.11 Die Fläche für die Landwirtschaft ist als artenreiche Frischwiese zu entwickeln und zu erhalten.

7. Sonstige Festsetzungen

7.1 Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche, der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der privaten Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

7.2 Das innerhalb der Baugebiete anfallende Niederschlagswasser ist vollständig durch Mulden oder Mulden-Rigolensysteme oder andere Maßnahmen gleicher Wirkung auf den Grundstücksflächen zurückzuhalten und zu versickern.

7.3 Die privaten Verkehrsflächen der Planstraße G zwischen den Planstraßen B und C sowie zwischen den Planstraßen C und D sind über die gesamte Länge in einer Breite von 6 m mit einem Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.4 Die privaten Verkehrsflächen der Planstraßen A und G sind über die gesamte Länge mit einem Geh- und Radfahrrecht in einer Breite von 3 m zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.5 Im allgemeinen Wohngebiet WA1 ist die Fläche mit der Bezeichnung P innerhalb der Punkte $C_7C_8C_9B_{35}B_{37}B_{38}B_{39}B_{40}B_{41}B_{32}B_{33}B_{34}B_{35}C_7$ mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

7.6 In der privaten naturnahen Parkanlage parallel zum Buckower Damm ist die Fläche $D_1D_2D_3D_4D_1$ zwischen den Punkten D_1D_4 (Anfangspunkt) und D_2D_3 (Endpunkt) in einer Breite von mindestens 4 m mit einem Geh- und Radfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Unternehmensträger zu belasten.

7.7 In der privaten naturnahen Parkanlage zwischen Buckower Damm und Ver- und Entsorgungsfläche ist die Fläche $D_5D_6D_7D_8D_5$ mit einem Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des zuständigen Leitungsträgers zu belasten.

7.8 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Hinweis

Bei der Anwendung der textlichen Festsetzungen Nr. 6.1 bis 6.11 wird die Verwendung von Arten der der Begründung beigefügten Pflanzliste empfohlen.

ABZEICHNUNG

Hiermit wird beglaubigt, dass der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der Urschrift des Bebauungsplanes 8-66, festgesetzt am 07.08.2019, übereinstimmt.

Berlin, den 30.08.2019

H E L L E R
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

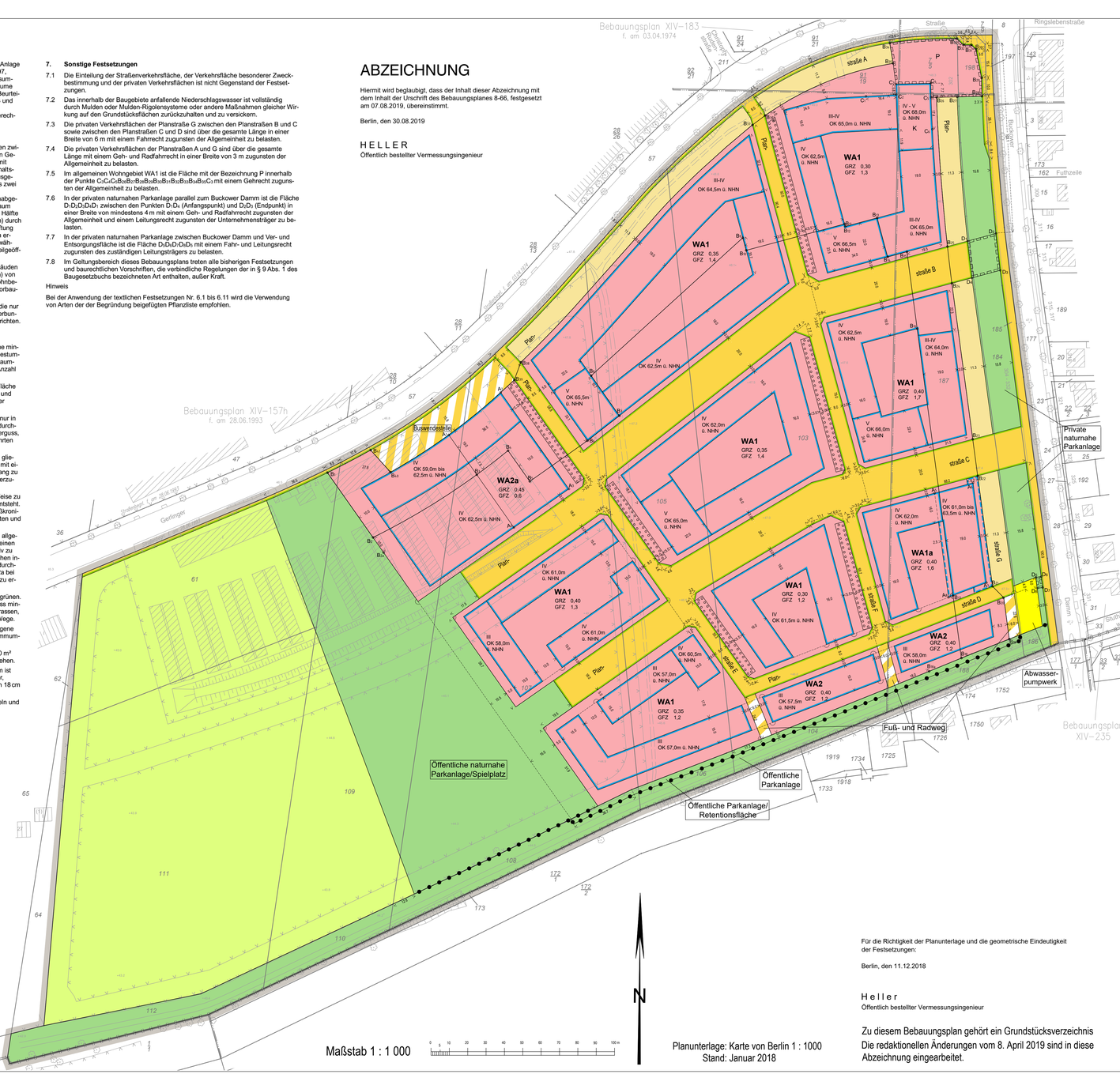

Maßstab 1 : 1 000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Planunterlage: Karte von Berlin 1 : 1000
Stand: Januar 2018

Für die Richtigkeit der Planunterlage und die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen:

Berlin, den 11.12.2018

H e l l e r
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis
Die redaktionellen Änderungen vom 8. April 2019 sind in diese Abzeichnung eingearbeitet.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Höhe baulicher Anlagen

Kleinsiedlungsgebiet (§ 2 BauNVO) WS
Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO) WR
Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) WA
Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO) WB
Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) MD
Mischgebiet (§ 6 BauNVO) MI
Kerngebiet (§ 7 BauNVO) MK
Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) GE
Industriegebiet (§ 9 BauNVO) GI
Sondergebiet (Erholung) (§ 10 BauNVO) SO
ZWECKBESTIMMUNG/NUTZUNGSART
Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO) SO
BAUMASS/ART
Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) max. 2 Whg.
Geschoßflächenzahl als Höchstmaß (z.B. als Mindest- und Höchstmaß)
Geschoßfläche als Höchstmaß (z.B. als Mindest- und Höchstmaß)
Baumassenzahl
Baumasse
Flächen für den Gemeinbedarf
SCHULE

Grundflächenzahl
Grundfläche
Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß
als Mindest-und Höchstmaß
zwingend
Offene Bauweise
Nur Einzelhäuser zulässig
Nur Doppelhäuser zulässig
Nur Hausgruppen zulässig
Nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig
Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze
Linie zur Abgrenzung des Umfanges von Abweichungen
Höhe baulicher Anlagen über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß
Traufhöhe
Firsthöhe
Oberkante
als Mindest- und Höchstmaß

Flächen für Sport- und Spielanlagen

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Bereich ohne Einfahrt
z.B. öffentliche Parkfläche
Bereich ohne Ausfahrt
FUSSGÄNGERBEREICH
Bereich ohne Ein-und Ausfahrt
Private Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
ABWASSERPUMPWERK
z.B. Gasdruckregler
z.B. Trafostation
Oberirdische Hauptversorgungsleitungen
Hochspannungsleitung

Öffentliche und Private Grünflächen
ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
PRIVATE NATURNAHE PARKANLAGE
Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für Wald
Wasserflächen

Anpflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen, Schutz und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzungen von Flächen zum Anpflanzen
Anpflanzen
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Umgrenzungen von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung
Erhaltung
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB (Kombination mit anderen Planzeichen möglich)

Sonstige Festsetzungen
Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
Umgrenzung der von Bebauung freizuhaltenden Flächen
Besonderer Nutzungszweck von Flächen
HOTEL
Sichtfahnen
Mit Geh-, Fahr-u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Garagen
Gemeinschaftsstellplätze
Gemeinschaftsgaragen
mit Angabe der Geschosse
Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
Bahnanlage
auch
Fläche über Leitungsbestand

Nachrichtliche Übernahmen
Naturschutzgebiet
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Geschützter Landschaftsbestandteil
Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt
Gesamtanlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegt
Erholungsbereich
Straßenbahn
Wasserfläche
Wasserschutzgebiet (Grundwassergewinnung)
Umgrenzung der Flächen für den Lufterkehr
Hochstraße
Tiefstraße
Brücke
Industriebahn (in Aussicht genommen)

Eintragungen als Vorschlag
Gebäude
Stellplatz
Garage
Tiefgarage
Kinderspielplatz
mit Angabe der Geschosse

Planunterlage
Öffentliches oder Wohngebäude
mit Durchfahrt und Geschossbezeichnung
Wirtschafts-, Industriegebäude oder Garage
Parkhaus
unterirdisches Bauwerk (z.B. Tiefgarage)
mit Geschosszahl
Brücke
Gewässer
Gebäudehöhe, Straßenhöhe
in m über NHN
Laubbaum, Nadelbaum
Naturdenkmal (Laub-, Nadelbaum)
Schornstein
Zaun, Hecke
Hochspannungsmast
Landesgrenze Bundesland
Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Grundstücksgrenze, Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer, Flurnummer
Grundstücksnummer
Mauer, Stützmauer
Böschung
Baulinie, Baugrenze
Straßenbegrenzungslinie

Die vorstehende Zeichenerklärung enthält gebräuchlichen Planzeichen, auch soweit sie in diesen Bebauungsplan nicht verwendet werden.
Zugrunde gelegt sind die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und die Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Aufgestellt: Berlin, den 11.12.2018
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
Abteilung IV

D r. O b e r m e y e r
Abteilungsleiterin

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 02.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 öffentlich ausgelegt.
und hat die Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin am 06.06.2019 erhalten.

Berlin, den 04.07.2019
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

T h o m a s B r a n d
Abteilungsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 9 Abs. 3, § 8 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 07.08.2019
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

K. L o m p s c h e r
Senatorin

Die Verordnung ist am 20.08.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt Berlin auf S. 508 verkündet worden.

8-66